

Gemeinde Stackelitz

Informationsvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: STA-INFO-017/2009 Aktenzeichen: Datum: 03.11.2009 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Fachbereich Gemeinden/Kultur/Freizeit					
Betreff: Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) (Verwaltungskostensatzung)						
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis				
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
03.12.2009 Gemeinderat Stackelitz						

Informationsanliegen

Der Gemeinderat Stackelitz nimmt die
 „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
 der Stadt Coswig (Anhalt) – Verwaltungskostensatzung“
zur Kenntnis.

Krüger
Bürgermeister

Informationsinhalt

Da die Satzung wirksam wird, wenn die Gemeinde Stackelitz eine Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt) ist, wird die Gemeinde bereits jetzt in Form der Anhörung beteiligt.

Entsprechend § 4 KAG LSA erheben Gemeinden im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Nach § 2 KAG LSA dürfen kommunale Abgaben nur auf Grund einer Satzung erhoben werden.
Die Entscheidung über Satzungen steht nach § 44 (3) Nr. 1 GO LSA ausschließlich dem Stadtrat zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: **X** Nein:

Ausgaben:

Einnahmen: 02000.100016

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Verwaltungskostensatzung
- Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung